

Aufsatz

Die allgemeine Feststellungsklage als unentbehrliches Hilfsmittel in der Haftpflichtschadenregulierung

Teil 1

— Rechtsanwalt Rolf-Helmut Becker, Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht, Bergneustadt

A. Einführung

Rechtsanwälte¹ in der Personenschadenregulierung sehen sich regelmäßig der Situation ausgesetzt, dass sie für ihre geschädigten Mandanten Ansprüche auf Schadenersatz durchzusetzen haben, deren Höhe sich zunächst nicht bestimmen lässt. In der Praxis führt dies regelmäßig dazu, dass der Versicherer auf Anforderung Vorschussleistungen erbringt, die mitunter sogar den geforderten Beträgen entsprechen. Diese Zahlungen erfolgen indes regelmäßig unter Vorbehalt. Teils einschränkend mit der Formulierung „unter Vorbehalt und allein für den Fall der vollständigen außergerichtlichen Erledigung“.

Damit möchte der Versicherer – aus seiner Sicht nachvollziehbar – jegliche Bindungswirkung vermeiden. So könnte in der vorbehaltlosen Zahlung möglicherweise ein deklaratorisches Anerkenntnis gesehen werden. Der Bundesgerichtshof judiziert indes in ständiger Rechtsprechung, dass eine vorbehaltlose Zahlung allein für sich gesehen noch nicht als rechtlich bindendes Anerkenntnis angesehen werden kann.²

Wenn der Versicherer gleichwohl nur unter Vorbehalt leistet, so dürfte dies weitergehende Gründe haben. Wie die Praxis zeigt, möchte sich der Versicherer ein „Bestreiten“ offenhalten. Nach § 138 Abs. 3 ZPO gelten Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, als zugestanden, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Parteien hervorgeht. Leistet der Versicherer nun unter Vorbehalt, so wird seiner Zahlung regelmäßig keine Erfüllungswirkung im Sinne des § 362 BGB zukommen. Eine Erfüllungswirkung tritt nämlich nicht ein, wenn der Schuldner unter Vorbehalt leistet, d.h., wenn er ohne Anerkennung seiner Schuld die Leistung erbringt.³ Die Vorbehaltszahlung soll mithin nichts an der den Gläubiger treffenden Beweislast ändern.⁴ Dies führt aber dazu, dass der Geschädigte nach wie vor beweibelastet bleibt und der Versicherer sämtliche Tatsachenbehauptungen wirksam bestreiten darf. Wenn der in Anspruch genommene Versicherer „brav“ die jeweils geforderten Zahlungen erbracht hat, führt dies beim Geschädigten und seinem Anwalt nicht selten zu der trügerischen Einschätzung, dass der Anspruch dem Grunde nach mit Erfolg durchzusetzen ist. Bei mittelschweren und schweren

Haftpflichtschäden finden regelmäßig Regulierungsgespräche statt, in denen dann zwischen dem vertretenden Anwalt und der Versicherung ausgelotet wird, ob nicht eine außergerichtliche Gesamterledigung in Betracht kommen kann. Gelangt man im Rahmen der Regulierungsverhandlung sodann nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, weil die wechselseitigen Vorstellungen zu weit auseinanderliegen, so bleibt im Folgenden nur die gerichtliche Geltendmachung. Spätestens hier wird dann offenkundig, warum der Versicherer stets unter Vorbehalt geleistet hat.

Die den Versicherer vertretenden Rechtsanwälte⁵ bestreiten sodann – prozessrechtlich zulässig, menschlich fragwürdig – das gesamte Unfallgeschehen. Während sich der Geschädigte und sein Anwalt zunächst im Hinblick auf die Haftung dem Grunde nach sicher wähnten, müssen sie nunmehr aufgrund des Bestreitens vollen Beweis erbringen, dass das den Schaden verursachende Ereignis vollumfänglich von dem Versicherungsnehmer der Versicherung herbeigeführt wurde. Da seit dem Schadenereignis regelmäßig Jahre ins Land gezogen sind, werden sich Zeugen nicht mehr ausreichend erinnern. Auch Sachverständige können möglicherweise keine weitere Aufklärung herbeiführen, weil sich beispielsweise die örtliche Situation geändert hat. Aus der Unfallkreuzung ist zwischenzeitlich ein Kreisverkehr geworden, so dass ein Sachverständiger im Hinblick auf Sichtweiten etc. keine weitere Aufklärung herbeiführen kann mit der Folge, dass das Gericht zu einer Unaufklärbarkeit gelangt, da für den zur Entscheidung berufenen Richter keine sichere Überzeugungsbildung (mehr) möglich ist. Spätestens dann wird den handelnden Personen

¹ Der Verfasser ist ausschließlich auf Geschädigtenseite tätig, so dass dieser Aufsatz die Sicht des Geschädigtenanwaltes wiedergibt.

² Vgl. BGH, Urt. v. 10.7.2013, XII ZR 62/12, NJW 2013, 2885, 2886; BGH, Urt. v. 28.5.2014, XII ZR 6/13, NJW 2014, 2780, 2781.

³ BGH, Urt. v. 19.1.1983, VIII ZR 315/81, NJW 1983, 1111; Soergel-Schmidt, BGB 10. Auflage, § 362, Rn 12; Fetzer in MüKo, 8. Auflage § 362, Rn 4 und Rn 8.

⁴ S.o.

⁵ Versicherer lassen sich meist nur noch durch hochspezialisierte allein auf Versicherungsseite tätige Anwaltskanzleien vertreten, die deutschlandweit tätig sind, wie z.B. Bach, Langheid, Dallmayr mit mehr als 150 Berufsträgern oder Eick & Partner mit mehr als 60 Berufsträgern.

bewusst, warum Versicherungen regelmäßig unter Vorbehalt Leistungen erbringen. Dieser latenten Gefahr kann im Interesse des Geschädigten und gleichzeitig zur Eigenabsicherung des Rechtsanwalts wirksam mit der Feststellungsklage entgegengewirkt werden, wie aufzuzeigen sein wird. Im Einzelnen:

B. Titelersetzende Erklärung

Vor Erhebung der allgemeinen Feststellungsklage ist dem in Anspruch zu nehmenden Haftpflichtversicherer selbstredend die Möglichkeit zu geben, zur Vermeidung einer Klage ein entsprechendes Anerkenntnis abzugeben. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung zu § 218 BGB a.F.⁶ judiziert, dass ein titelersetzendes Anerkenntnis nur vorliegt, wenn der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer ein schriftliches Anerkenntnis hinsichtlich der Schäden abgibt, um dem Geschädigten eine Feststellungsklage zu ersparen.⁷ Entscheidend ist, dass beide Parteien eine den Titel ersetzende Erklärung bewusst schaffen wollen. Hierfür sind übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich, für die es konkrete Anhaltspunkte geben muss. Von daher ist es entscheidend, dass der tätige Rechtsanwalt ausdrücklich in seinem Aufforderungsschreiben deutlich macht, dass er eine titelersetzende Erklärung schaffen möchte. In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof nämlich mehrfach judiziert, dass allein ein in eine Abfindungserklärung aufgenommener Vorbehalt hinsichtlich materieller Zukunftsschäden im Regelfall kein titelersetzendes Anerkenntnis darstellt.⁸ Da entsprechende Vorbehalte häufig in Abfindungserklärungen aufgenommen werden, dürfte manchmal ein „böses Erwachen“ eintreten wenn sich der Versicherer später bei der Geltendmachung weiterer Ansprüche auf Verjährung beruft.

Nach der Schuldrechtsreform⁹ ist die dreißigjährige Verjährungsfrist rechtskräftig festgestellter Ansprüche nunmehr in § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB geregelt. Danach verjähren rechtskräftig festgestellte Ansprüche in 30 Jahren; soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Von daher sollte ein Schädiger bzw. dessen Versicherer zeitnah nach einem Schadenereignis zur Abgabe einer titelersetzenden Erklärung aufgefordert werden, die nachfolgenden Inhalt haben sollte:

„Mit Wirkung eines am _____ rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils verpflichtet sich die H. Versicherung gleichzeitig auch im Namen des Versicherungsnehmers V dem Anspruchsteller A sämtliche materiellen und immateriellen Ansprüche zu ersetzen, die darauf beruhen, dass dieser am _____ in _____ in ein Schadenereignis verwickelt war, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden.“

Mit der Angabe eines speziellen Datums in der geforderten Erklärung wird der Beginn der dreißigjährigen Frist klar-

gestellt. Die gewählte Formulierung stellt im Übrigen sicher, dass ein titelersetzendes Anerkenntnis erfolgen soll mit der Folge, dass eine Gleichstellung zu § 197 Abs. 1 Ziff. 3 BGB herbeigeführt wird. Da Ansprüche der Sozialversicherungsträger regelmäßig am Schadentage übergehen,¹⁰ berührt sich der Anspruchsteller im Übrigen nur solcher Ansprüche, die ihm selbst verbleiben. Gleiches gilt im Hinblick auf sonstige Dritte. So ist z.B. zu denken an Forderungübergänge, die erst mit der Leistung auf den Leistenden übergehen, wie dies bei Versicherungsleistungen¹¹ und Entgeltfortzahlungen¹² der Fall ist.

Wie bereits ausgeführt wurde, bedarf es zur Abgabe einer titelersetzenden Erklärung zweier übereinstimmender Willenserklärungen. Die Praxis zeigt nun, dass Versicherer dazu neigen, die erbetenen Erklärungen nicht bzw. nicht im geforderten Umfang abzugeben. Sehr häufig wird dann vom Versicherer eine Erklärung wie folgt abgegeben:

*„Einwendungen zum Haftungsgrund werden nicht erhoben“.*¹³ Dass eine solche Erklärung kein titelersetzendes Anerkenntnis darstellt, liegt auf der Hand. Dementsprechend hat das OLG Saarbrücken¹⁴ festgestellt, dass der Versicherer mit der Abgabe dieser Erklärung Veranlassung zur nachfolgenden Feststellungsklage gegeben hat mit der Folge, dass im Fall des im Prozess erklärten Anerkenntnisses § 93 ZPO nicht zugunsten des Versicherers eingreift. Dass Versicherer häufig sehr kreativ sind, zeigt der vom OLG Hamm entschiedene Fall.¹⁵ Hier hatte der Versicherer folgende Erklärung abgegeben:

„In vorbezeichneter Angelegenheit erklären wir hinsichtlich sämtlicher zukünftigen materiellen und immateriellen Ansprüche des Herrn R aus dem Unfallereignis vom 31.8.2016 einen Verjährungsverzicht mit Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils. Eine Prüfung der Unfallbedingtheit bleibt vorbehalten. Die Haftungsquote dem Grunde nach beträgt 100 % zu unseren Lasten.“

Das OLG Hamm hat judiziert, dass die von dem Versicherer abgegebene Erklärung das Feststellungsinteresse des Klägers an der Feststellungsklage nicht in vollem Umfang beseitigen konnte. Das OLG hat völlig zu Recht festgestellt, dass die

⁶ § 218 Abs. 1 BGB a.F. lautete: „Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt.“

⁷ BGH, Urt. v. 23.10.1984, VI ZR 30/83, NJW 1985, 791; BGH, Urt. v. 6.3.1990, VI ZR 44/89, NJW RR 1990, 664 f.; BGH, Urt. v. 29.1.2002, VI ZR 230/01, NJW 2002, 1878, 1880.

⁸ BGH, Urt. v. 26.5.1992, VI ZR 253/91, NJW 1992, 2228, 2229; BGH, Urt. v. 28.1.2003, VI ZR 263/02, NJW 2003, 1524, 1525.

⁹ Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001.

¹⁰ § 116 SGB X.

¹¹ Z.B. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG

¹² § 6 Abs. 1 Satz 1 EFZG

¹³ Vgl. Fall des OLG Saarbrücken, Beschl. v. 23.4.2014, 4 W 16/14, NJW RR 2015, 25.

¹⁴ Vgl. den Beschl. v. 23.4.2014, 4 W 16/14, NJW RR 2015, 25.

¹⁵ Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 5.2.2020, I-31 U 99/19.

vom Versicherer abgegebene Erklärung nicht umfangreich ist. Sie umfasst nicht alle Ansprüche des Klägers ab dem Unfallereignis, so wie dies in der vorgegebenen titelersetzenden Erklärung des Anspruchstellers vorgegeben war. Die bis zur Abgabe der Erklärung entstandenen Ansprüche wären nicht gegen Verjährung abgesichert gewesen.

Wenn mithin die titelersetzenden Erklärungen durch den Versicherer mit Einschränkungen versehen werden, so ist der tätige Rechtsanwalt schon zur Eigenabsicherung gut beraten, eine Klarheit herbeizuführen. Dies entweder durch Aufforderung zur Nachbesserung der abzugebenden Erklärung oder – falls dies nicht gelingt – durch Erhebung der Feststellungsklage.

C. Irrglaube der Vorrangigkeit der Leistungsklage

Aufgrund eines vermeintlichen Vorrangs der Leistungsklage wird von der Erhebung der allgemeinen Feststellungsklage abgesehen, weil sie als unzulässig angesehen wird. Zu tief sitzt offensichtlich der schon im Studium erlernte Grundsatz, dass die Leistungsklage Vorrang hat, weil nur sie eine vollstreckungsfähige Entscheidung herbeiführen kann. Wenn der Verfasser gleichwohl entsprechende Feststellungsklagen erhebt, erfolgen vorschnell Hinweisbeschlüsse¹⁶ zur angeblichen Unzulässigkeit. Selbst Oberlandesgerichte gelangen bei entsprechenden Feststellungsklagen regelmäßig zur Unzulässigkeit und werden sodann vom BGH aufgehoben.¹⁷ Allen aufgehobenen gerichtlichen Entscheidungen ist gemein, dass die Rechtsprechung des BGH zur Zulässigkeit der Feststellungsklage bei noch nicht bezifferbaren Schäden oder Beteiligung des Staates oder einer Versicherung auf Passivseite unbekannt ist. Diese offensichtlich weit verbreitete Unkenntnis hat den BGH in seiner Entscheidung vom 15.1.2008¹⁸ zu deutlichen Worten veranlasst. Mit der Aufhebung und Zurückverweisung an das OLG Jena hat der BGH in seiner Entscheidung folgendes ausgeführt:

„In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, sich mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Zulässigkeit der Feststellungsklage bei einem sich entwickelnden Schaden (vgl. Senat BGHZ 163, 351, 361 f.; BGH, Urt. v. 21.1.2000, V ZR 387/98 – NJW 2000, 1256, 1257), wie er hier zumindest hinsichtlich der Anmietung von Ersatzwohnraum gegeben ist, im Einzelnen auseinander zu setzen. Die Feststellungsklage war – entgegen der Ansicht der Revisionsröwiderung und des Berufungsgerichts – nicht deshalb unzulässig, weil die Schädigung mit der Kontaminierung des Rohrleistungssystems abgeschlossen war.“

Aufgrund dessen soll nachfolgend die BGH-Rechtsprechung zur Zulässigkeit der allgemeinen Feststellungsklage vertiefend dargestellt werden.

D. Feststellungsklage, § 256 ZPO

Nach dem Gesetzeswortlaut kann auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung eines Rechtsverhältnisses besteht.

I. Rechtsverhältnis

Ein Rechtsverhältnis ist die Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache, die ein – mit materieller Rechtskraftwirkung feststellbares – subjektives Recht enthält oder aus dem solche Rechte entspringen können.¹⁹ Es muss sich mithin um eine rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache handeln.²⁰ Rechtliche Beziehungen zwischen Personen oder aber auch Gesellschaften ergeben sich regelmäßig aus vertraglichen Ansprüchen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden. Dementsprechend kann Gegenstand der Feststellungsklage sein, ob ein subjektiver Anspruch aus der getroffenen vertraglichen Vereinbarung besteht.²¹ In der Haftpflichtschadenregulierung rücken damit versicherungsvertragsrechtliche Ansprüche in den Fokus, so dass es sich bei diesen versicherungsvertragsrechtlichen Ansprüchen regelmäßig um feststellungsfähige Rechtsverhältnisse handelt, gewähren diese doch dem Berechtigten ein subjektives Recht, z.B. auf Leistung aus der Versicherung.

Neben diesen vertraglichen Schuldverhältnissen kommen vor allem die gesetzlichen Schuldverhältnisse als feststellungsfähige Rechtsverhältnisse in Betracht. Die Beziehung zwischen zwei Unfallbeteiligten stellt mithin ein Rechtsverhältnis dar, gewährt es doch zumindest einer Partei ein subjektives Recht aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. BGB oder aber aus §§ 7 ff. StVG. Mithin handelt es sich bei der Frage, ob der Unfall zu 100 % oder aber zu 50 % vom in Anspruch genommenen Schädiger verursacht wurde, um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Dieses feststellungsfähige Rechtsverhältnis ist nicht nur zwischen den Unfallbeteiligten unmittelbar feststellungsfähig, sondern auch gegenüber dem

¹⁶ Hinweisbeschluss AG Altenkirchen vom 29.5.2019, 71 C 188/19; LG Köln, Hinweisbeschluss vom 13.5.2015, 4 O 57/15; LG Köln, Beschl. v. 21.11.2019, 16 O 485/19, LG Köln, Beschl. v. 9.10.2019, 7 O 103/19.

¹⁷ OLG Brandenburg, BGH Urt. v. 16.1.2001, VI ZR 381/99; OLG Frankfurt am Main, BGH Urt. v. 9.3.2004, VI ZR 439/02; OLG Düsseldorf, BGH Urt. v. 28.9.1999, VI ZR 195/98; Thüringer OLG in Jena, BGH Urt. v. 15.1.2008, VI ZR 53/07, OLG Köln, BGH Urt. v. 15.3.2006, IV ZR 4/05; OLG Karlsruhe, BGH Urt. v. 4.6.1996, VI ZR 123/95.

¹⁸ BGH Urt. v. 15.1.2008, VI ZR 53/07.

¹⁹ Greger in Zöller, 32. Auflage, § 256 Rn 3; BGH, Urt. v. 22.1.2015, VII ZR 353/12, NJW RR 2015, 398, 400.

²⁰ BGH, Urt. v. 5.5.2011, VII ZR 179/10, NJW 2011, 2195, Rn 19.

²¹ Vgl. BGH, Urt. v. 22.1.2015, VII ZR 353/12, NJW RR 2015, 398 ff.; BGH, Urt. v. 14.12.2016, IV ZR 527/15, VersR 2017, 216, 217.

Kfz-Haftpflichtversicherer nach § 115 VVG,²² zumal die Vorschrift dem Geschädigten einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer einräumt.

II. Rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung

Über das bei jeder Klageerhebung als Sachurteilsvoraussetzung zu überprüfende allgemeine Rechtsschutzbedürfnis hinaus verlangt § 256 ZPO als besondere Prozessvoraussetzung ein besonderes rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung. Gefordert wird ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung.²³ Ein solches Interesse soll grundsätzlich nur bestehen, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht. Eine solche Unsicherheit wird mitunter angenommen, wenn einer drohenden Verjährung entgegengewirkt werden soll.²⁴ Fälschlicherweise wird das besondere rechtliche Interesse an der Feststellung von Gerichten häufig verneint, weil „noch“ keine Verjährung drohe. Diese Sichtweise wird der Gesetzesvorschrift nicht gerecht. Dementsprechend wird in der Kommentierung von Greger²⁵ Folgendes völlig zu Recht ausgeführt:

„Ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 I ZPO besteht grundsätzlich nur, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte es ernsthaft bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berüht, und wenn das erstrebte Urteil in Folge seiner Rechtskraft (s. § 322 Rn 6-12) geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen.“

Bestreitet mithin ein Versicherer im Hinblick auf einen geltend zu machenden versicherungsvertragsrechtlichen Anspruch seine Leistungspflicht oder gibt der in Anspruch zu nehmende Haftpflichtversicherer auf entsprechende Aufforderung hin nicht die geforderte titelersetzende Erklärung ab, liegt gerade ein solches ernstliches Bestreiten vor, welches letztlich dazu führt, dass das besondere rechtliche Feststellungsinteresse des Klägers gegeben ist. Dementsprechend soll ein außerprozessuales Bestreiten ausreichend sein, um das besondere rechtliche Interesse zu bejahen.²⁶ Folglich hat auch der BGH judiziert, dass ein Feststellungsinteresse nicht allein deshalb abgesprochen werden kann, weil noch keine Verjährung von Schadenersatzansprüchen drohe. Ein Feststellungsinteresse ergebe sich bereits daraus, dass der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist.²⁷

Danach ist festzuhalten, dass das besondere rechtliche Feststellungsinteresse an alsbaldiger Feststellung immer dann gegeben ist, wenn der beanspruchte versicherungsvertragsrechtliche Anspruch versagt oder die haftungsrechtliche Einstandspflicht dem Grunde nach verneint wird. Letzteres ist immer dann gegeben, wenn die geforderte titelersetzende Erklärung nicht abgegeben wird.

III. Bessere Rechtsschutzmöglichkeit

Der BGH hat schon sehr frühzeitig judiziert, dass das besondere rechtliche Interesse nicht besteht, wenn der Kläger sein Ziel sogleich mit der Leistungsklage erreichen kann.²⁸ Dies setzt indes voraus, dass bereits eine Bezifferung möglich ist. Schließlich wird das besondere rechtliche Interesse an der Feststellung häufig auch deshalb verneint, weil sich die Rechtsprechung vor Doppelinanspruchnahmen schützen möchte. Da das Feststellungsurteil nur deklaratorische Wirkung entfaltet,²⁹ besteht die Sorge, dass nach einem Feststellungsurteil eine weitere Inanspruchnahme des Gerichts erforderlich wird, um einen vollstreckbaren Zahlungstitel zu erlangen. Im Hinblick auf diese „Sorge“ judiziert der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung:

„Von der Beklagten als einem großen Versicherungsunternehmen kann erwartet werden, dass sie auf ein entsprechendes rechtskräftiges Feststellungsurteil hin ihren rechtlichen Schadenersatzverpflichtungen nachkommt, ohne dass es eines weiteren auf Zahlung gerichteten Vollstreckungsurteils bedarf.“³⁰

Da sich Ansprüche aus der Haftpflichtschadenregulierung regelmäßig sowohl bei vertragsrechtlichen Ansprüchen, aber auch bei gesetzlichen haftungsrechtlichen Ansprüchen regelmäßig gegen Versicherer richten, lässt sich festhalten, dass sich in entsprechenden Fallkonstellationen bei Inanspruchnahme des Versicherers das Feststellungsinteresse nicht verneinen lassen wird.

IV. Die BGH-Rechtsprechung zur Praktikabilität der Feststellungsklage

Der BGH hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage in den letzten Jahrzehnten zunehmend auch mit Praktikabilitäts Gesichtspunkten gerechtfertigt. So hat er in seiner Entscheidung vom 28.9.1999³¹ Praktikabilitätsgesichtspunkte in den Vordergrund gestellt, wenn er ausführt, dass eine Feststellungsverurteilung zu einem Entgeltschaden mit Bindung an

²² § 115 VVG lautet insoweit wie folgt:

„Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadenersatz auch gegen den Versicherer geltend machen, wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt.“

²³ Greger in Zöllner, 32. Auflage, § 256 Rn 7.

²⁴ BGH, Ur. v. 25.2.2010, VII ZR 187/08, NJW RR 2010, 750, 751.

²⁵ Vgl. Greger in Zöllner, § 256 Rn 7.

²⁶ Vgl. Greger in Zöllner, 31. Auflage, § 256 Rn 7.

²⁷ Vgl. BGH, Ur. v. 10.7.2014, IX ZR 197/12.

²⁸ BGH, Ur. v. 6.5.1993, I ZR 144/92, NJW 1993, 2993.

²⁹ Greger in Zöllner, 33. Auflage vor § 253, Rn 5.

³⁰ Ständige Rechtsprechung BGH, Ur. v. 28.9.1999, VI ZR 195/98, NJW 1999, 3774, 3775; BGH, Ur. v. 9.3.2004, VI ZR 439/02, NJW-RR 2004, 883.

³¹ BGH, Ur. v. 28.9.1999 VI ZR 195/98, NJW 1999, 3774 ff.

einen Tarifvertrag sinnvoller ist als eine Zahlungsverurteilung, die dann immer wieder der Abänderung bedarf. Die Praktikabilitätsgesichtspunkte standen sicherlich auch im Raum, wenn der BGH mit Urt. v. 19.4.2016³² ausführt, dass der Kläger nicht gehalten ist, seine Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage aufzuspalten, wenn bei Klageerhebung ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist. Insoweit hat der Bundesgerichtshof wörtlich ausgeführt:

„Es ist anerkannt, dass der Kläger grundsätzlich nicht gehalten ist, seine Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage aufzuspalten, wenn bei Klageerhebung ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist. Zwar fehlt grundsätzlich ein Feststellungsinteresse, wenn der Kläger dasselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann. Es besteht jedoch keine allgemeine Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage. Vielmehr ist eine Feststellungsklage trotz der Möglichkeit, Leistungsklage zu erheben, zulässig, wenn die Durchführung des Feststellungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen und sachgemäßen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. Dementsprechend ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dann, wenn eine Schadenentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, der Kläger in vollem Umfang Feststellung der Ersatzpflicht begehren kann.“³³

Die vom BGH angesprochenen Praktikabilitätsabwägungen spielen in der Praxis eine ausschlaggebende Rolle, warum der Verfasser der Auffassung ist, dass die allgemeine Feststellungsklage ein unentbehrliches Hilfsmittel in der Schadenregulierung ist.

Im Einzelnen:

V. Praktische Erfahrungen mit der Feststellungsklage

Der Verfasser ist seit mehr als 30 Jahren anwaltlich tätig. Die Vorgehensweise in der forensischen Haftpflichtschadenregulierung war zunächst dadurch bestimmt, dass im Rahmen einer Leistungsklage die üblichen Schadenpositionen, Entgeltsschaden, Haushaltsführungsschaden, vermehrte Bedürfnisse, sowie ein Schmerzensgeld kumulativ geltend gemacht wurden. Diese vormalige Vorgehensweise hat sich aber zunehmend als problematisch herausgestellt. Mit der zunehmenden Spezialisierung insbesondere der auf Passivseite tätigen Anwaltschaft hat sich eine neue „Bestreitenskultur“ entwickelt. Während in der ersten Hälfte des Berufslebens die forensische Tätigkeit sich dadurch auszeichnete, dass man gelegentlich auf Aktivseite und dann im Folgenden wieder auf Passivseite tätig war, hat sich dies in den letzten 20 Jahren grundlegend geändert. Da Versicherer sich regelmäßig durch hochspezialisierte Rechtsanwaltssozialitäten vertreten lassen,

hat sich eine völlig neue „Bestreitenskultur“ entwickelt. Es wird sozusagen alles bestritten. Dies in einem Umfang, der letztlich dazu führt, dass umfangreiche Prozesse kaum mehr in angemessener Zeit entschieden werden können.

Gerichte können regelmäßig auch nicht ihrer Verpflichtung aus § 278 ZPO nachkommen, wonach stets in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hingearbeitet werden soll. Ausschlaggebend hierfür ist, dass zu viele Streitpunkte bestehen und hier regelmäßig kein qualifizierter Vergleichsvorschlag unterbreitet werden kann. Dementsprechend „schleppen“ sich entsprechende Prozesse erstinstanzlich schon über Jahre hin. Die entsprechende Prozessführung ist regelmäßig dadurch bestimmt, dass zunächst einmal Zeugenbeweis erhoben wird zum Unfallhergang. Die Praxis zeigt, dass kaum noch ein Haftpflichtschadenprozess ohne ein nachfolgendes verkehrsunfallanalytisches Gutachten zu entscheiden ist, mit der Folge, dass eine solche Gerichtsakte sich dann regelmäßig Monate, wenn nicht Jahre beim gerichtlichen verkehrsanalytischen Sachverständigen befindet, bevor dessen Gutachten vorliegt. Da auch nach Vorlage des Gutachtens ergänzende Fragen gestellt werden und viel zu selten sogleich von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen Gebrauch gemacht wird, dauert es schon recht lange, bis Klarheit zum Haftungsgrund besteht. Im Folgenden schließt sich dann die weitergehende Prozessführung an durch weitergehende Zeugenvernehmung im Hinblick auf den Umfang einer zuvor ausgeübten Tätigkeit, zum Umfang von Haushaltsführungstätigkeit etc. Auch hier zeigt die Praxis, dass dann aufgrund des umfangreichen Bestreitens weitergehende Gutachten einzuholen sind.

Zur Vermeidung solch unbefriedigender Situationen sollte man sich nun die Praktikabilitätsgesichtspunkte des BGH zunutze machen.

Dies zunächst einmal dadurch, dass zeitnah nach dem Unfallereignis Klarheit zum Haftungsgrund herbeigeführt wird. In diesem Sinne ist der Versicherer zunächst einmal aufzufordern, die bereits eingangs angesprochene titelersetzende³⁴ Erklärung abzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach Fristablauf zum Grund des Anspruchs Feststellungsklage zu erheben. Die Praktikabilität zeigt sich bereits darin, dass nun allein zum Haftungsgrund ein Sachvortrag erfolgen muss. Warum sollen sich die Parteien umfangreich mit der Höhe des Schmerzensgeldes, eines Entgeltsschadens oder Haushaltsführungsschadens beschäftigen, wenn nicht einmal Klarheit zur Haftungsquote besteht. Von daher sollte zunächst allein die Haftungsquote, sei es durch titelersetzendes Anerkenntnis oder aber durch Feststellungsklage festgelegt werden. Wie die Praxis zeigt, lassen sich diese Feststellungen relativ zeitnah treffen. Oft gelingt auch eine einvernehmliche Erledigung

³² BGH, Urt. v. 19.4.2016, VI ZR 506/14, nachgewiesen in NJW RR 2016, 759.

³³ BGH, Urt. v. 19.4.2016, VI ZR 506/14, Randziffer 6, zitiert nach juris.

³⁴ Vgl. Abschnitt B.

z.B. dergestalt, dass statt der beanspruchten 100 %igen Haftung einvernehmlich eine Haftung von 80 % oder 90 % vereinbart wird, wenn allein streitig ist, ob eine Mithaftung aus der Betriebsgefahr besteht. Diese Vorgehensweise erspart nicht nur den Prozessparteien, sondern auch dem Gericht, sich bereits mit einem Sachvortrag auseinandersetzen zu müssen, auf den es möglicherweise nicht einmal ankommt. Hinzu kommt, dass unter Mitwirkung des Gerichts eine einvernehmliche Erledigung herbeigeführt werden kann, wenn es allein um die Haftungsquote geht. Die praktische Erfahrung zeigt schließlich, dass die einzelnen Schadenpositionen regelmäßig auch außergerichtlich erledigt werden können, wenn denn Klarheit zur Haftungsquote besteht.

VI. Zeitpunkt der Klageerhebung

Die Feststellungsklage sollte regelmäßig zeitnah zum Unfall-schadenereignis erhoben werden. Je früher die Klage erhoben wird, umso weniger Zweifel dürften an der Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen. Dies beruht darauf, dass sich ein Schaden bei früher Klageerhebung regelmäßig noch in der Entwicklung befindet mit der Folge, dass eine Leistungsklage zur abschließenden Bezifferung ohnehin nicht in Betracht kommt. Man denke an dieser Stelle allein an den Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldanspruchs.³⁵ Aufgrund dessen kann eine konkrete Bezifferung des Schmerzensgeldes regelmäßig erst nach einem gewissen Zeitablauf erfolgen, wenn feststeht, ob und gegebenenfalls welche Dauerfolgen verbleiben.

Zu berücksichtigen ist danach allein die Zeitdauer, die die Rechtsprechung einer in Anspruch zu nehmenden Haftpflichtversicherung zur Prüfung einräumt. Eine solche Zeitdauer wird üblicherweise mit 4 bis 6 Wochen angenommen.³⁶ Würde die Feststellungsklage vor Ablauf dieser einzuräumenden Prüffrist erhoben, so bestünde gegebenenfalls das Risiko eines sofortigen Anerkenntnisses, mit der Folge, dass dem Kläger nach § 93 ZPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen wären.

Die Vorgehensweise des Verfassers bei Personenschäden ist bekanntlich dadurch geprägt, dass dieser selbst für die geschädigten Mandanten Arztberichte anfordert und gegebenenfalls Gutachten in Auftrag gibt.³⁷ In dem Vordruck, den der Behandler des Mandanten zum Ausfüllen erhält, wird u.a. danach gefragt, ob die Möglichkeit weiterer Schäden oder die Möglichkeit von Dauerschäden besteht. Wird dies von dem Behandler bejaht, nimmt der Verfasser dies zum Anlass, dem Versicherer eine titeleretzende Erklärung abzuverlangen. Dies üblicherweise mit der Einräumung einer Drei-Wochen-Frist. Berücksichtigt man nun, dass ein entsprechender Arztbericht regelmäßig erst einige Wochen nach dem Schadenereignis zurückgelangt und berücksichtigt man dann weiter, dass zur Abgabe einer titeleretzenden Erklärung wiederum eine Drei-Wochen-Frist eingeräumt wird, so zeigt sich, dass ohnehin ein Zeitraum von meist 3 Monaten vergangen ist,

bevor sich die Frage der Erhebung einer allgemeinen Feststellungsklage stellt. Im Hinblick auf das Vorschalten der „Anforderung einer titeleretzenden Erklärung“ stellt sich die Frage eines sofortigen Anerkenntnisses sodann ohnehin nicht. Dies führt zu dem Ratschlag, eine Feststellungsklage zum Grund des Anspruchs zeitnah zu erheben. Nur dies gewährleistet, dass dem berechtigten Interesse des Geschädigten an einer bindend festgestellten Schadenquote Rechnung getragen wird.

VII. Streitwert der allgemeinen Feststellungsklage

Für den Streitwert einer positiven Feststellungsklage kommt es darauf an, in welcher Höhe Ansprüche gegen den in Anspruch zu nehmenden Beklagten in Betracht kommen. § 3 ZPO stellt auf das wirtschaftliche Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung ab. Maßgeblich für die Schätzung des Wertes sind allein die Angaben des Klägers, die dieser in seiner Klage zugrunde legt.³⁸ Mithin werden bei Klageerhebung durch den Kläger dessen Vorstellungen in der Klageschrift zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass der Kläger abschätzt, in welcher Höhe ihm ein möglicher Schmerzensgeldanspruch, ein Entgeltsschaden, ein Haushaltsführungsschaden oder sonstige Schäden entstehen werden. Gerade bei früher Klageerhebung und einem Zeitraum, in dem gegebenenfalls noch keinerlei Vorschüsse auf den Gesamtschaden gezahlt wurden, ergeben sich recht hohe Streitwerte. Für die Wertfestsetzung spielt im Übrigen keine Rolle, ob die Vorstellungen des Klägers realistisch sind oder nicht. Das OLG Karlsruhe führt insoweit aus³⁹:

„Es kommt für den Streitwert auch nicht darauf an, ob und inwieweit die Vorstellungen der Klägerin, die sie mit ihrer Klage verfolgt, realistisch sind, oder ob die Vorwürfe der Klägerin gegenüber den Beklagten „völlig unverständlich“ sind.[...] Denn entscheidend für die Wertfestsetzung ist allein die Sichtweise des jeweiligen Klägers (s.o.). Wenn eine Klägerin – wie vorliegend – ernsthaft der Auffassung ist, ihr stehe eine bestimmte Forderung zu, kann nur diese der Klage zugrunde gelegte Auffassung den Wert der Feststellungsklage bestimmen. Auf die Frage, ob die Vorstellungen der Klägerin realistisch oder möglicherweise völlig überzogen sind, kann es im vorliegenden Fall – anders als bei einer negativen Feststellungsklage – mithin nicht ankommen.“

³⁵ Ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 10.7.2018, VI ZR 259/15.

³⁶ Vgl. OLG Celle, Urt. v. 23.7.2019, 14 U 180/18, juris.

³⁷ Vgl. Becker, Die Einholung von Sachverständigengutachten in der außergerichtlichen Personenumfallschadenregulierung, zfs 2017 S. 427, 428.

³⁸ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.7.2012, 9 W 15/12, nachgewiesen in MDR 2012, 1493.

³⁹ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.7.2012, 9 W 15/12, nachgewiesen in MDR 2012, 1493, 1494.

In der Rechtsprechung hat sich eingebürgert, dass bei der Feststellungsklage – im Gegensatz zur Leistungsklage ein Abzug von 20 % vorgenommen wird. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung.⁴⁰ In seiner Entscheidung formuliert der BGH wie folgt:

„Der Streitwert einer Feststellungsklage auf Gewährung von Haftpflichtversicherungsschutz richtet sich nach dem Betrag, auf dessen Leistung der VN in Anspruch genommen wird abzüglich eines Feststellungsabschlages von 20 %.“

Von daher ist zunächst einmal festzuhalten, dass eine frühzeitig erhobene Feststellungsklage – wenn sie denn erforderlich wird – für den in der Schadenregulierung tätigen Anspruchstelleranwalt auch wirtschaftlich von Interesse ist.

VIII. Risikominimierung für den Geschädigten

Der Einsatz der allgemeinen Feststellungsklage führt schließlich auch zu einer nicht zu unterschätzenden Risikominimierung für den Geschädigten. Geht es nur um den Grund des Anspruchs, so kann das Prozessrisiko deutlich besser eingeschätzt werden, als wenn gleichzeitig Ansprüche auch der Höhe nach geltend gemacht werden. Ist der Kläger der Auffassung, dass der in Anspruch genommene Beklagte zu 100 % haftet, stellt sich nach Durchführung der Beweisaufnahme aber heraus, dass man zu einer Unaufklärbarkeit gelangt, so wird der Kläger seinen Anspruch nur zu 50 % durchsetzen können mit der Folge, dass er letztlich 50 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben wird. Warum sollte ein Unfallgeschädigter an dieser Stelle bereits weitere Risiken, insbesondere Prozessrisiken in Kauf nehmen, wenn er gleichzeitig eine Bezifferung zur Höhe der jeweiligen Schadenpositionen vornimmt. Auch hier muss er gegebenenfalls mit Abzügen auch der Höhe nach rechnen mit der Folge, dass sich eine Verschiebung der Prozesskostenlast ergibt. Klagt er zugleich einen Entgeltschaden ein und darüber hinaus ein Schmerzensgeld und spricht ihm das Gericht auch hier der Höhe nach nicht sämtliche Beträge zu, verschiebt sich die Kostenlast sehr schnell hin zu 30:70 zu Lasten des Klägers. Warum sollte ein Unfallgeschädigter diese Risiken in Kauf nehmen? Hinzu kommt, dass der Unfallgeschädigte bzw. sein Rechtsanwalt naturgemäß auch eine Teilklage dergestalt erheben kann, dass festgestellt werden soll, dass der in Anspruch genommene Unfallschädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung jedenfalls 50 % des dem Kläger entstandenen Schaden zu ersetzen haben. Stellt sich dann im Rahmen eines Prozesses und nach Einholung eines verkehrsanalytischen Sachverständigengutachtens gegebenenfalls heraus, dass dem Unfallgeschädigten weitergehende Haftungsquoten zuzuerkennen sind, so kann die Klage erweitert werden.

IX. Risikominimierung für den Rechtsanwalt

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass der Rechtsanwalt im Interesse seines Mandanten stets den sichersten Weg zu wählen hat,⁴¹ um die Ansprüche des Mandanten zu sichern und durchzusetzen. Dementsprechend *„hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist“*.⁴² Will sich der Anwalt nicht einer Regressverpflichtung ausgesetzt sehen, so ist er zwingend gehalten, für eine Absicherung der Ansprüche des Geschädigten Sorge zu tragen. Dies gelingt allein durch Abforderung einer titelersetzenden Erklärung oder aber durch Erhebung der allgemeinen Feststellungsklage. Der BGH judiziert, dass die allgemeine Feststellungsklage alle materiellen und ggf. immateriellen Ansprüche gegen eine Verjährung absichert.⁴³ Der BGH führt insoweit aus:

„Danach ist der Antrag dahin zu verstehen, dass die Klägerin die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für alle materiellen Schäden begehrt hat, die ab Einreichung der Klage zukünftig entstehen. Das folgt erst recht aus den für die Antragsauslegung geltenden Grundsätzen. Danach gilt, dass im Zweifel gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der recht verstandenen Interessenlage entspricht [...] Nach diesen Kriterien ist es offensichtlich, dass sich die verjährungsunterbrechende Wirkung der Klage im Vorprozess auf den gesamten Erwerbsschaden ab Klageeinreichung erstreckt. Die recht verstandene Interessenlage gebot, mit dem Feststellungsantrag allen über den Leistungsantrag, der sich nur auf den immateriellen Schaden bezog, hinausgehenden materiellen Schaden zu erfassen, um die Klägerin gegen die Verjährungseinrede abzusichern.“

Danach ist festzuhalten, dass mit einer allgemeinen uneingeschränkten Feststellungsklage alle denkbaren Ansprüche des Geschädigten gegen Verjährung abgesichert sind. Dies gilt selbst für solche Ansprüche, an die die Parteien zunächst nicht einmal gedacht haben. Wer denkt schon im Rahmen einer Schadenregulierung bei einem kleinen Kind daran, dass das Kind aufgrund seiner unfallbedingten Verletzungen möglicherweise erst verspätet ins Erwerbsleben eintritt, mit der Folge, dass dem Kind zu späterer Zeit ein Erwerbsschaden dadurch entsteht, dass es möglicherweise zwei Jahre weniger arbeiten kann aufgrund des späteren Eintritts in das Erwerbsleben, als dies der Fall wäre, wenn der Unfall nicht geschehen wäre. Nur

⁴⁰ Vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 10.12.2014, IV ZR 116/14, VersR 2015, 912.

⁴¹ Vgl. BGH, Urt. v. 22.10.1987, IX ZR 175/86, NJW 1988, 563, 566.

⁴² BGH, Urt. v. 22.10.1987, IX ZR 175/86, NJW 1988, 566.

⁴³ Vgl. BGH, Urt. v. 6.6.2000, VI ZR 172/99, NJW 2000, 3287, 3288 f.

durch die Feststellungsklage lassen sich diese – oft unbekannt – zukünftigen Ansprüche gegen Verjährung absichern. Bei der Durchsicht von Arbeitsproben⁴⁴ findet der Verfasser gelegentlich Aufforderungsschreiben vor, in denen der Versicherer kurz vor Ablauf der Regelverjährung von drei Jahren aufgefordert wird, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Der Versicherer antwortet dann regelmäßig dergestalt, dass für weitere drei Jahre auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist. Es kann nur befürchtet werden, dass hier „manche Leiche im Keller liegt“. Eine solche Erklärung dürfte gerade keine titeleretzende Erklärung darstellen, da die Parteien gerade nicht durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen vereinbaren wollen, dass alle Ansprüche des Geschädigten gegen Verjährung abgesichert werden. Von daher sollte in einer jeden Schadenakte spätestens nach drei Monaten eine titeleretzende Erklärung angefordert sein. Wird diese dann nicht abgegeben, so sollte im Folgenden die hier praktizierte allgemeine Feststellungsklage erhoben werden. Stehen gravierende, möglicherweise nicht ganz unerhebliche Ansprüche im Raum, so besteht der Verfasser im Übrigen darauf, dass eine entsprechende titeleretzende Erklärung in rechtsverbindlicher Form entweder durch den Vorstand einer

jeweiligen Versicherungsgesellschaft oder aber durch zeichnungsberechtigte Prokuristen abgegeben wird. Wer möchte sich schon nach Jahren mit Fragen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht „herumplagen“. Der jeweiligen Akte vorgeheftet werden dann ein aktueller Registerauszug aus dem Handelsregister sowie die abgegebene schriftliche Erklärung, die dann durch die zeichnungsberechtigten Personen abgegeben wurde. Wenn dann einzelne Versicherer⁴⁵ eine schriftliche Erklärung überreichen, wonach alle Großschadenregulierer zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung berechtigt sind, dann wird halt diese Erklärung der Akte vorgeheftet. Spätestens jetzt ist der Grund des Anspruchs wirksam gegen Verjährung abgesichert. Dass bei wiederkehrenden Leistungen noch Besonderheiten zu berücksichtigen sind, wird an späterer Stelle behandelt.⁴⁶

⁴⁴ Der Verfasser ist Vorsitzender eines Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung Verkehrsrecht.

⁴⁵ Z.B. die HUK Coburg.

⁴⁶ Der vorliegende Aufsatz wird im Januar-Heft eine Fortsetzung erfahren. Hier wird aufgezeigt, dass die Feststellungsklage bei nahezu jeder Schadensposition eingesetzt werden kann und im Übrigen im Einzelfall sogar Vorzüge gegenüber der Leistungsklage aufweist. Darüber hinaus werden Fragen der Rechtskräfterstreckung erörtert.

Aufsatz

Die allgemeine Feststellungsklage als unentbehrliches Hilfsmittel in der Haftpflichtschadenregulierung

Teil 2

— Rechtsanwalt Rolf-Helmut Becker, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht, Bergneustadt

A. Einführung

Während im ersten Teil des Aufsatzes¹ die Vorzüge der allgemeinen Feststellungsklage und deren grundsätzliche Zulässigkeit in der Haftpflichtschadenregulierung aufgezeigt wurden, beschäftigt sich der zweite Teil mit konkreten Fallbeispielen, in denen die Feststellungsklage zum Einsatz gelangt. Schließlich wird am Beispiel des Entgeltschadens aber auch beim Haushaltsführungsschaden aufgezeigt, dass die Feststellungsklage gegenüber der im Gesetz vorgesehenen Klage auf zukünftige Leistung² Vorzüge aufweist, die im Interesse des Unfallgeschädigten nutzbar zu machen sind. Schlussendlich werden Fragen der Rechtskrafterstreckung erörtert.

B. Anwendungsbereiche der Feststellungsklage bei konkreten Schadenpositionen in der Haftpflichtschadenregulierung

I. Der Prämien Schaden in der Haftpflichtschadenregulierung

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass der Rückstufungsschaden in der Vollkaskoversicherung als ersatzpflichtiger Schaden im Sinne von § 249 BGB anzusehen ist, der vom Unfallschädiger entsprechend seiner Haftungsquote auszugleichen ist.³ Kommt es zu einem Schadenereignis, das teils vom Schädiger, teils vom Versicherungsnehmer zu vertreten ist, so ist der Schaden wie jede andere Schadenposition nach den hierfür geltenden Regeln zu teilen.⁴ Der Prämien Schaden entsteht durch die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung und die insoweit vom Versicherer vorzunehmende Rückstufung, die in den Folgejahren zu Prämienachteilen führt. Unabhängig davon, dass diese Schadenposition in der Unfallschadenregulierung häufig übersehen wird, handelt es sich um eine „lästige Schadenposition“. Dies folgt aus der Tatsache, dass sich diese Schadenposition über mehrere Jahre erstreckt und es sich um einen typischen Zukunftsschaden handelt. Damit dieser Anspruch gegen Verjährung abgesichert wird, bedarf es der Absicherung durch die allgemeine Feststellungsklage, wenn der Versicherer nicht auf Anforderung eine titelersetzende Erklärung

abgibt.⁵ Dass der Rückstufungsschaden in der Vollkaskoversicherung durch Feststellungsklage abzusichern ist, entspricht jahrzehntelanger BGH-Rechtsprechung.⁶

Ein entsprechender Klageantrag lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ... % der Rückstufungskosten zu erstatten, die darauf beruhen, dass der Kläger aus Anlass des Unfallschadens vom ... in ... die bei der X Versicherung unter der Schadennummer ... unterhaltene Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen hat.“

Mit Erlass des Feststellungsurteils ist der Prämien Schaden dem Grunde nach für die Dauer von 30 Jahren abgesichert. Da die Schadenposition „Prämien Schaden“ sowohl für den tätigen Rechtsanwalt wie aber auch für den Haftpflichtversicherer lästig ist,⁷ lassen sich viele Fälle in der Praxis dadurch lösen, dass der Versicherer zur Vermeidung einer titelersetzenden Erklärung bzw. einem Feststellungsurteil auf diese Schadenposition unter Abzinsungsgesichtspunkten einen Pauschalbetrag zahlt, um diese Schadenposition somit einer abschließenden Erledigung zuzuführen.

II. Der Entgeltschaden in der Haftpflichtschadenregulierung

1. Durchsetzung des Entgeltschadens

Kann ein Unfallgeschädigter seiner Berufstätigkeit nicht mehr oder nicht mehr im zunächst ausgeübten Umfang nachgehen, so stellt sich die Frage der Durchsetzung des Entgeltschadens.

¹ Vgl. zfs 2021, 664 ff.

² Vgl. § 258 ZPO.

³ BGH, Urt. v. 18.1.1966, VI ZR 147/64, NJW 1966, 654, 655; BGH, Urt. v. 26.9.2006, VI ZR 247/05, VersR 2007, 81, 82; BGH, Urt. v. 19.12.2017, VI ZR 577/16, NJW 2018, 1598 f.

⁴ BGH, Urt. v. 18.1.1966, VI ZR 147/64, a.a.O.

⁵ Vgl. insoweit oben zfs 2021, 665.

⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 3.12.1991, VI ZR 140/91, VersR 1992, 244, 245.

⁷ Der Haftpflichtversicherer kann die Schadenakte nicht schließen, weil mit weiteren Ansprüchen zu rechnen ist.

Gleiches gilt, wenn ein Kind oder Jugendlicher erheblich verletzt wird und aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den angedachten Beruf auszuüben. Gelingt es in diesen Fällen – wie häufig – nicht, durch Vereinbarung mit dem Versicherer eine Regelung zum Entgeltschaden zu treffen, so stellt sich die Frage der gerichtlichen Durchsetzung. Üblicherweise wird ein solcher Anspruch dann im Wege der Leistungsklage in Form der Klage auf wiederkehrende Leistungen⁸ geltend gemacht. Diese Vorgehensweise bringt indes gleich mehrere Nachteile mit sich, die es aufzuzeigen gilt. In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bietet sich auch hier die Feststellungsklage als probates Mittel an.

2. Die Rechtsprechung des BGH zur Zulässigkeit der Feststellungsklage für spezielle Schadenpositionen

Der Bundesgerichtshof hat schon früh die Zulässigkeit einer Feststellungsklage aus „Praktikabilitätsgründen“ angenommen⁹ und insoweit ausgeführt:

„Muss danach das von der Klägerin eingeschlagene prozessuale Vorgehen im Wege des Feststellungsantrages angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Rechtsstreits als der gegenüber dem Leistungsantrag einfacherer und sachgerechtere Weg angesehen werden, dann werden gegen die Zulässigkeit des Feststellungsverfahrens berechnigte Bedenken nicht erhoben werden können.“¹⁰

Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof dann konkretisiert und weiter entwickelt in seiner Entscheidung vom 28.9.1999.¹¹ Der Leitsatz 1 der Entscheidung lautet wie folgt:

„Der bei einem Unfallereignis Verletzte kann, auch wenn er einen allgemein auf die Feststellung der Schadenersatzverpflichtung des beklagten Schädigers gerichteten Klageantrag gestellt und zugesprochen erhalten hat, daneben ein rechtliches Interesse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO für einen auf Ersatz einer bestimmten Schadenposition gerichteten speziellen Feststellungsantrag haben.“¹²

Im entschiedenen Fall lag bereits ein rechtskräftiges Feststellungsurteil vor. Gleichwohl bejaht der Bundesgerichtshof ein weiteres Feststellungsinteresse mit folgender Begründung:

„Ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO kann nicht verneint werden, wenn dem konkreten vom Feststellungsantrag betroffenen Recht des Klägers eine Gefahr der Unsicherheit droht und der erstrebte Feststellungsausspruch geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen und unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen und sachgemäßen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte zu führen [...]. Dies ist bei dem hier streitigen Feststellungsantrag der Fall, den der Kläger – neben dem „allgemeinen“, alle künftigen materiellen und

immateriellen Schäden umfassenden Feststellungsantrag – bereits in der Klageschrift angekündigt hatte und dessen Zulässigkeit im gesamten Prozessverlauf in sämtlichen Instanzen (einschließlich des ersten Revisionsrechtszuges) zu keiner Zeit in Frage gestellt worden war.

Die beidem vom Kläger von vornherein parallel erhobenen Feststellungsbegehren zielten von ihrem rechtlichen Gehalt und ihrer praktischen Bedeutung her in gänzlich verschiedene Richtungen. Der „allgemeine“ Feststellungsantrag sollte die Ersatzverpflichtung der Beklagten als solche für Schäden aller Art, die – auch im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung der gesundheitlichen Situation des Geschädigten in der Zukunft – noch entstehen konnten, dem Streit der Parteien entziehen und insbesondere die hieraus resultierenden Ersatzansprüche vor einer möglicherweise drohenden alsbaldigen Verjährung schützen. Der zusätzlich gestellte konkrete Feststellungsantrag sollte hingegen Klarheit über Inhalt und Umfang der Verpflichtung der Beklagten im Hinblick auf einen ganz genau beschriebenen einzelnen Schadenposten schaffen. Da diese Klärung durch den „allgemeinen“ Feststellungsausspruch keineswegs erreicht werden konnte, hatte der Kläger an seinem zusätzlichen Antrag ein eigenes rechtliches Interesse.“¹³

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist vielfach unbekannt. Dies führt regelmäßig dazu, dass die Instanzgerichte zunächst Hinweisbeschlüsse zur angeblichen Unzulässigkeit entsprechender Feststellungsklagen erlassen.¹⁴ Nach Hinweis auf diese eingangs geschilderte BGH-Rechtsprechung ergehen dann gleichwohl entsprechende Feststellungsurteile.¹⁵ Der Bundesgerichtshof hat auch in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1999 wiederum Praktikabilitäts Gesichtspunkte zur Zulässigkeit der Feststellungsklage ins Feld geführt. Der Bundesgerichtshof hat insoweit ausgeführt:

⁸ § 258 ZPO „bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlass des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden“.

⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 9.10.1961, III ZR 118/60, BGHZ 36, 38, 42.

¹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 9.10.1961, a.a.O.

¹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 28.9.1999, VI ZR 195/98, VersR 1999, 1555 ff.

¹² Vgl. BGH, Urt. v. 28.9.1999, a.a.O., S. 1555.

¹³ A.a.O. S. 1556.

¹⁴ Vgl. insoweit oben zfs 2021, 666.

¹⁵ Vgl. Urteil des Landgerichts Köln vom 22.1.2021, 12 O 32/20; OLG Köln, Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO vom 9.8.2021, 16 U 28/21 mit folgendem Hinweis:

„Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass der gestellte Feststellungsantrag zulässig ist. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (s. BGH, Urt. v. 28.9.1999, VI ZR 195/98 = NJW 1999, 3774 ff., Rn 15) kann von der Beklagten als etabliertem Versicherungsunternehmen erwartet werden, dass diese einen Feststellungstitel ohne weiteren Zahlungstitel umsetzen wird. Dieser Aspekt gilt auch für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, so dass der Kläger auch unter dem Gesichtspunkt des grundsätzlichen Vorrangs der Leistungsklage keinen bezifferten Antrag zu stellen hat.“

„Die „Lohngruppe IV“ des maßgeblichen Tarifvertrages ist regelmäßigen Änderungen unterworfen; eine gegenüber der Beklagten ausgesprochene Feststellung ihrer Ersatzpflicht erscheint insoweit sinnvoller als eine Zahlungsverurteilung, die jeweils wieder der Abänderung bedarf. Von der Beklagten als einem großen Versicherungsunternehmen kann erwartet werden, dass sie auf ein entsprechendes rechtskräftiges Feststellungsurteil hin ihren rechtlichen Schadenersatzverpflichtungen nachkommt, ohne dass es eines weiteren, auf Zahlung gerichteten Vollstreckungstitels bedarf.“¹⁶

3. Typische Feststellungsanträge beim Entgeltschaden

Es bietet sich an, hier anzuknüpfen an Gesetze, wie z.B. das Bundesbesoldungsgesetz oder aber an entsprechende Tarifverträge. Dementsprechend können entsprechende Klageanträge wie folgt lauten:

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab dem 1.1.2020 bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersrente eine monatliche Schadenersatzrente zu zahlen, die dem Nettogehalt einschließlich Zahlung auf Urlaubsentgelt und Weihnachtsgeld, soweit diese tariflich geschuldet sind, entspricht, was ein Bäckergeselle ab dem 5. Jahr seiner Berufstätigkeit im Bäckerhandwerk gemäß dem jeweils geltenden Entgelttarifvertrag für das Bäckerhandwerk in NRW und die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier erhält, unter Abzug gesetzlich übergangener Leistungen, insbesondere solcher durch Sozialversicherungen sowie abzüglich der vom Kläger selbst erzielten jeweiligen Arbeitsentgelte, die der Kläger aus einer jeweiligen Beschäftigung erzielt. Es wird weitergehend festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, darüber hinaus eine etwa zu entrichtende Einkommensteuer sowie die zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge auf Nachweis zu erstatten.“¹⁷

Selbstredend kann bei entsprechenden quotalen Feststellungen zum Haftungsgrund auch der Entgeltschaden quotale wie folgt ausgeurteilt werden:

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger mit Wirkung ab dem 1.9.2018 80 % des jeweiligen Nettogehaltes zu zahlen, was ein Pizzabäcker nach Tarifgruppe 2 des jeweils gültigen Entgelttarifvertrags zwischen dem Dehoga Nordrhein-Westfalen e.V. Neuss einerseits und der Gewerkschaft Nahrung-, Genuss-, Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, andererseits geschlossen wird, erhält, abzüglich erzielter Einkünfte des Klägers, insbesondere gezahlter Versicherungsleistungen und gewährter Erwerbsminderungsrente. Es wird weitergehend festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf

den unter Ziff. 1) festgestellten Zahlungsanspruch zu erbringende Steuern sowie Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten.“¹⁸

Als Beispiel für die Anbindung des Einkommens an ein Gesetz ist auf folgenden Antrag hinzuweisen:

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit August 2014 das Gehalt zu zahlen, das ein Beamter im mittleren Zolldienst nach Besoldungsgruppe A6 erhält, abzüglich des Entgeltes, das der Kläger durch anderweitige Tätigkeit erzielt und abzüglich der Leistungen, die von Sozialversicherungsträgern an den Kläger erbracht werden.“¹⁹

4. Die Nachteile der Klage auf zukünftige Leistung

Versicherer reagieren gelegentlich „bockig“, wenn sie im Wege der Klage auf zukünftige Leistung nicht nur zur Zahlung rückständigen Entgeltschadens, sondern insbesondere auch zu einem ausgeurteilten zukünftigen monatlichen Entgeltschaden verurteilt wurden.

Nachdem sich der Verfasser nach einer entsprechenden Ausurteilung ein Jahr nach Rechtskraft des Urteils erneut an den Versicherer wandte, um im Hinblick auf die gestiegenen Nettolöhne eine Anpassung des zu zahlenden Betrages herbeizuführen, vertrat die in Anspruch genommene Versicherung die Auffassung, dass man nicht von einer Erhöhung der Nettolöhne ausgehe. Gleiches wiederholte sich in den Folgejahren. Hierdurch wurde dem Verfasser erstmals bewusst, dass eine Klage auf zukünftige Leistung erhebliche Nachteile für den Geschädigten jedenfalls dann mit sich bringen kann, wenn auf Passivseite keine sachgerechte, angemessene Bearbeitung erfolgt. Wie im Folgenden darzustellen sein wird, steht dem Anspruchsteller bei der Durchsetzung eines gestiegenen Nettolohns nämlich die Rechtskraft des selbst erstrittenen Urteils entgegen. Im konkreten Fall hatte das Landgericht Köln einen Nettoentgeltschaden für die Zukunft, d.h. beginnend mit dem 1.1.2017 in Höhe von EUR 1.500,- ausgeurteilt. Dass sich die Nettolöhne seit 2017 bis zum heutigen Tage erhöht haben und der ausgeurteilte Betrag von EUR 1.500,- heute nicht mehr sachgerecht ist, ist offenkundig. Gleichwohl ist die Durchsetzung eines höheren Nettoentgeltschadens aktuell nicht möglich, weil die Rechtskraft des Urteils einem weitergehend geltend zu machenden Anspruch entgegensteht. Der Tenor eines Urteils in dem ein Anspruch auf zukünftige Leistung beschieden wird, lautet üblicherweise wie folgt:

¹⁶ A.a.O., S. 1556.

¹⁷ Vgl. Beschluss LG Köln, 10 O 31/19.

¹⁸ Vgl. Urteil LG Köln, 19 O 91/19 – bislang unveröffentlicht; bestätigt durch Beschlussscheidung des OLG Köln, 16 U 28/21 vom 9.8.2021.

¹⁹ Vgl. LG Köln, 4 O 57/15; OLG Köln, 17 U 82/17.

„Die beklagte Versicherung wird verurteilt, an den Kläger einen rückständigen Unterhalt zu zahlen für den Zeitraum von ... bis in Höhe von EUR Der Beklagte wird weitergehend verurteilt, mit Wirkung ab dem 1.1.2017 einen monatlichen Nettounterhalt zu zahlen in Höhe von EUR 1.500,-.“

Nicht nur der für die Vergangenheit titulierte Unterhaltsanspruch, sondern auch der Unterhaltsanspruch für die Zukunft erwächst in Rechtskraft. Wie bei jedem anderen Urteil auch, kann hier nur eine Abänderung gemäß § 323 ZPO erfolgen. Nach § 323 Abs. 1 ZPO gilt Folgendes:

„Enthält ein Urteil eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.“

Während im Familienrecht schon vor vielen Jahren in Unterhaltsverfahren ein sogenannter „dynamischer Titel“ eingeführt wurde, um hier zu einem gerechten monatlichen Unterhaltsanspruch zu gelangen, ist ein ausgeurteilter Entgeltsschadenersatzanspruch nur nach Maßgabe des § 323 Abs. 1 ZPO abänderbar. Danach ist eine solche Abänderungsklage nach § 323 Abs. 1 Satz 2 ZPO nur zulässig, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ergibt. Nach der Rechtsprechung gilt eine solche wesentliche Änderung als eingetreten, wenn eine Abänderung im Bereich von 10 % dargelegt werden kann.²⁰

Ausgehend davon, dass in den letzten Jahren Nettolohnzuwächse von knapp 2 % zu beobachten waren, kann mithin im konkreten Fall für den ab dem 1.1.2017 ausgeurteilten Nettobetrag von EUR 1.500,- Abänderungsklage frühestens im Jahre 2022 eingereicht werden. Erst dann wird vermutlich die „Wesentlichkeitsschwelle“ aus § 323 Abs. 1 Satz 2 ZPO erreicht sein. Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies, dass das Unfallopfer in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 auf den mit Wirkung ab dem 1.1.2017 ausurteilten monatlichen Nettobetrag beschränkt ist, obwohl sich die Einkünfte tatsächlich jährlich um knapp 2 % erhöht haben.

Ein weiterer Nachteil tritt hinzu, der ebenfalls auf § 323 ZPO beruht. Insoweit heißt es nämlich in § 323 Abs. 3 wie folgt:

„Die Abänderung ist zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit der Klage.“

Danach ist zunächst einmal festzuhalten, dass die Rechtskraft der seinerzeit erstrittenen Entscheidung eine frühzeitige Anpassung des monatlich geschuldeten Entgeltsschadens hindert. Lässt man einmal Zinseszinsgrundsätze unberücksichtigt, ent-

geht dem Unfallgeschädigten im konkreten Fall für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 je rund EUR 360,- pro Jahr mit der Folge, dass sich ein Fehlbetrag von rund EUR 1.500,- ergibt, bevor dann für die Zukunft eine Abänderung des Urteils möglich wird. Diese geschilderten Nachteile bestehen nicht, wenn der Entgeltsschaden durch Feststellungsklage festgestellt wird, was den Verfasser nach der negativen Erfahrung im Hinblick auf das Regulierungsverhalten der in Anspruch genommenen Versicherung dazu veranlasst, Entgeltsschäden ausschließlich nur noch mit der Feststellungsklage zu verfolgen. Deren Vorteile liegen auf der Hand, wie sogleich aufzuzeigen sein wird.

5. Die Vorteile rechtskräftig festgestellter Entgeltsschäden

Bindet man den Entgeltsschadenersatzanspruch beispielsweise an das Bundesbesoldungsgesetz, so kann der Unfallgeschädigte unschwer jederzeit feststellen, welches Einkommen er ab welchem Monat beanspruchen kann. So wurde zuletzt im Juni 2021 das Bundesgesetz zur Anpassung der Besoldung für die Bundesbeamten für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen,²¹ wonach die Bezüge der Beamten zum 1.4.2021 um 1,2 % und zum 1.4.2022 um 1,8 % erhöht werden. Bindet man Feststellungsansprüche an Tarifverträge, so kann der Unfallgeschädigte unschwer durch Nachfrage bei den Tarifvertragsparteien in Erfahrung bringen, ab wann sich welcher geschuldete Monatsbetrag ergibt. Es bedarf nicht der immer wiederkehrenden Abänderungen, weil sich der geschuldete Betrag aus dem Gesetz oder aber aus den jeweiligen Tarifverträgen ergibt. Letztlich sind diese festgestellten Ansprüche für beide Seiten einfach zu ermitteln und auszugleichen. Wenn sich die Versicherungswirtschaft bzw. die sie vertretenden Rechtsanwälte gleichwohl – vehement – gegen entsprechende Feststellungsklagen wenden, so dürfte dies vor allem wirtschaftliche Gründe haben. Mangels entsprechender Anpassungen dürften tatsächlich deutlich geringere monatliche Beträge an Unfallgeschädigte zur Auszahlung gelangen, als diesen tatsächlich gebühren. Dies beruht u.a. auch auf § 323 Abs. 3 ZPO, wonach eine Anpassung immer erst ab Rechtshängigkeit einer Abänderungsklage in Betracht kommt. Die Unfallgeschädigten melden sich zeitweise erst verspätet, um Abänderungen titulierter Unterhaltsansprüche herbeiführen zu lassen. Als Geschädigtenanwalt beschleicht einen gelegentlich das Gefühl, dass zu Lasten des Unfallgeschädigten eine Gewinnoptimierung betrieben wird.

²⁰ Vgl. *Hüszteg* in Thomas/Putzo, ZPO 41. Aufl. 2020, Rn 23 zu § 323.

²¹ Bekanntmachung nach § 77 Abs. 4, § 78 Abs. 2 und Anlage IV Nr. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie nach § 5a Abs. 2 und § 6 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 14.7.2021 (BGBl I, 3378).

6. Feststellungsklage zum Umfang eines Haushaltsführungsschadens

Ein Anspruch auf Haushaltsführungsschaden ergibt sich im Tötungsfall als Unterfall des Unterhaltsschadens aus § 844 Abs. 2 BGB oder aufgrund verletzungsbedingter Beeinträchtigung in der Haushaltsführung als vermehrte Bedürfnisse. Der Anspruch kann sowohl fiktiv wie auch konkret geltend gemacht werden. Streit herrscht häufig zum Umfang des Anspruchs, gelegentlich auch zur Höhe des bei fiktiver Abrechnung zugrunde zu legenden Stundenbetrags.

Liegen die wechselseitigen Vorstellungen zum Umfang des Haushaltsführungsschadens so weit auseinander, dass eine einvernehmliche Erledigung nicht herbeizuführen ist, so stellt sich auch hier die Frage der gerichtlichen Titulierung. Hier werden dann bei tradierter Vorgehensweise regelmäßig Leistungsklagen erhoben. Auch hier stellt sich selbstredend die Frage, warum nicht Feststellungsklage mit dem Ziel erhoben wird, dass der stundenmäßige Umfang des täglichen oder wöchentlichen Haushaltsführungsschadens gerichtlich festgestellt wird.²² Wenn – wie häufig – allein Streit zum Umfang eines Haushaltsführungsschadens besteht, ist nicht zu erkennen, warum gleichzeitig auch eine Bezifferung erfolgen soll. Ein Klageantrag kann wie folgt lauten:

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte über den zuerkannten Aufwand von 4 Stunden wöchentlich hinaus verpflichtet ist, einen weiteren Aufwand von 6 Stunden, das heißt insgesamt 10 Stunden wöchentlich einer Abrechnung des Haushaltsführungsschadens zugrunde zu legen.“

Das Gericht kann dann durch Zeugenbeweis und gegebenenfalls durch Einschaltung von Sachverständigen ermitteln, in welchem Umfang tatsächlich ein täglicher oder wöchentlicher Haushaltsführungsschaden geschuldet wird. Der Anspruchsteller muss hier zunächst vortragen, was er in gesunden Tagen selbst durchführen konnte und was er nun aus unfallbedingten Gründen nicht mehr kann. Das Gericht wird dann üblicherweise zunächst Beweis erheben durch Zeugenvernehmung und gegebenenfalls durch Anhörung des Anspruchstellers. Im Folgenden kann sich dann eine entsprechende Beweisaufnahme durch einen Sachverständigen anschließen. Dies können zum einen ergotherapeutische Sachverständige sein, die dem Gericht gegebenenfalls mitteilen, welche Fertigkeiten der Unfallgeschädigte noch ausüben kann und welche ihm nicht mehr möglich sind. Darüber hinaus kann das Gericht beim streitigen Umfang zum Haushaltsführungsschaden und vermehrter Bedürfnisse Sachverständigenbeweis erheben. Dies durch Einschaltung von Pflegesachverständigen oder durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens.²³ Warum soll ein geschädigter Anspruchsteller gleichzeitig eine konkrete Bezifferung z.B. mit einem Stundensatz von EUR 12,50 vornehmen, die möglicherweise am Tag der Entscheidung

zutreffend ist, nicht aber im Jahr 2 oder 3 nach Erlass des Urteils. Es kommt noch ein Weiteres hinzu:

In der Haftpflichtschadenrechtsprechung ist anerkannt, dass ein Geschädigter⁴ jederzeit von der fiktiven Schadenabrechnung zur konkreten Schadenabrechnung übergehen kann.²⁴ Ist aber jederzeit ein Wechsel von der fiktiven Abrechnung zur konkreten Abrechnung möglich, so zeigt sich einmal mehr der Vorteil eines Feststellungsurteils, in dem allein der zeitliche Umfang eines geschuldeten Haushaltsführungsschadens festgestellt wird. Es kann unschwer von einer fiktiven Abrechnung zur konkreten Abrechnung gewechselt werden. In der Praxis des Verfassers wird der Haushaltsführungsschaden meist einer fiktiven Abrechnung dergestalt zugeführt, dass Verwandte oder Nachbarn in die Haushaltsführung eingeschaltet werden. Es sind indes durchaus Fälle denkbar, in denen die familiäre Situation eine weitere Mithilfe durch Nachbarn oder Familienangehörige nicht mehr ermöglicht. Die in die Haushaltsführung eingeschalteten Kinder ziehen weg. Ein Partner kann aus gesundheitlichen Gründen die Mehrarbeit nicht mehr leisten. Dies führt dazu, dass die neue familiäre Situation eine weitere Mithilfe durch Familienangehörige nicht mehr ermöglicht mit der Folge, dass nun externe Personen einzuschalten sind. Ist allein der zeitliche Umfang des Haushaltsführungsschadens festgestellt, so können nun externe Personen in dem geschuldeten Umfang herangezogen werden. Es ergeben sich – bei konkreter Abrechnung – naturgemäß ganz anderen Beträge, als die, die bei der fiktiven Abrechnung zugrunde gelegt werden. Gleiches kann für Urlaubssituationen gelten, in denen befristet für die Dauer des Urlaubs der üblichen Betreuungsperson eine „Fremdleistung“ eingekauft werden muss. Ist der Anspruch allein dem Umfang nach festgestellt, so kann der Berechtigte unproblematisch von der fiktiven zur konkreten Abrechnung überwechseln. Auch dies spricht dafür, im Haushaltsführungsschaden allein den zeitlichen Umfang eines geschuldeten Haushaltsführungsschadens durch Feststellungsurteil titulieren zu lassen.

7. Feststellungsklage bei Rentenansprüchen

Stirbt ein Unterhaltsverpflichteter, haben die Unterhaltsberechtigten nach § 844 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung einer Unterhaltsrente. Der Bundesgerichtshof hatte schon früh²⁵ entschieden, dass ein solcher Rentenanspruch auch im Wege der Feststellungsklage durchgesetzt werden kann. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es sowohl um eine Witwenrente als auch um eine Unterhaltsrente für das Kind. Im Hinblick auf das Kind hatte der Bundesgerichtshof seinerzeit bereits das besondere Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage mit der Begrün-

²² Vgl. OLG Saarbrücken, Urte. v. 21.4.2016, 4 U 76/15, NJW-RR 2016, 1168, 1171 f.

²³ Vgl. *Beißwenger*, zfs 2017, 64 ff.

²⁴ BGH, Urte. v. 17.10.2006, VI ZR 249/05, VersR 2007, 82, 83 f.

²⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 4.4.1952, III ZA 20/52, BGHZ 5, 314 bis 318.

dung bejaht, dass der Umfang der Rentenverpflichtung im besonderen Maße von der Unterhaltsbedürftigkeit des Kindes abhängt. Der Bundesgerichtshof hatte angenommen, dass die Rente wahrscheinlich auf die Zeit bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit beschränkt sein wird. Der Bundesgerichtshof hat im Folgenden ausgeführt:

„Demzufolge erfasst das Leistungsurteil nicht den durchaus möglichen Fall, dass nach Beendigung der zugesprochenen Rentenzahlung erneut eine Unterhaltsbedürftigkeit der Tochter infolge Krankheit, Unfall oder Erwerbslosigkeit eintritt. Diesem Fall, für den zum mindesten hinsichtlich des Beginns der Verjährung Zweifel entstehen können, ist durch Zulassung der Feststellungsklage Rechnung zu tragen [...]. Aus diesen Gründen hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit der von der Tochter erhobenen Feststellungsklage mit der oben angegebenen Begrenzung zutreffend bejaht.“

Im Hinblick auf den Rentenanspruch der Witwe hat der Bundesgerichtshof im Jahre 1952 das rechtliche Interesse an einer Feststellungsklage verneint²⁶ und die Witwe auf die Leistungsklage verwiesen. Im Hinblick auf die in den Folgejahren entwickelte weitergehende Rechtsprechung, die zunehmend „Praktikabilitätsgesichtspunkte“ in den Vordergrund gerückt hat, kann nur gemutmaßt werden, dass der Bundesgerichtshof heute auch im Hinblick auf eine solche Witwenrente die Feststellungsklage für zulässig erachtet. Dies aus Praktikabilitätsgesichtspunkten. Auch Renteneinkünfte ändern sich permanent. Zum einen ändert sich das fiktive Einkommen, welches dem Verstorbenen zuzurechnen ist. Auf der anderen Seite ändern sich anzurechnende gesetzliche Renten, so dass auch hier die Gründe der Praktikabilität dafür sprechen, auch einen solchen Witwenrentenanspruch durch Feststellungsklage abzusichern.

C. Anwendungsbereiche der Feststellungsklage bei versicherungsvertragsrechtlichen Ansprüchen

I. Der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers in der Haftpflichtschadenregulierung

Während in der Kraftschadenhaftpflichtversicherung der Geschädigte einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer geltend machen kann,²⁷ besteht ein solcher Anspruch im Bereich der Privathaftpflichtversicherung nicht. Wird der Schädiger von daher von einem Geschädigten in Anspruch genommen, informiert er seinen Privathaftpflichtversicherer und erwartet, dass dieser sich um die Schadenregulierung kümmert und berechnete Ansprüche erfüllt. Ist dieser Schaden beim Versicherer angemeldet worden, führt dies gelegentlich dazu, dass der Versicherer seiner Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag nicht nachkommen möchte, weil er dem Schädiger als Versicherungsnehmer beispielsweise grobe

Fahrlässigkeit oder aber eine Obliegenheitsverletzung unterstellt. Denkbar ist auch, dass er sich auf erfolgte Kündigungen beruft mit der Folge, dass er wegen angeblicher oder tatsächlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses seine Eintrittspflicht verneint. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass der Versicherer wegen einer, im Einzelnen genau zu bezeichnenden Pflichtverletzung Versicherungsschutz zu gewähren hat.²⁸ Ein zu stellender Feststellungsantrag lautet dann beispielsweise wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass die Versicherung dem Versicherungsnehmer im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche des Anspruchstellers A aus dem Schadenereignis vom ... in ... bedingungsgemäß im Rahmen der Deckungssumme Haftpflichtversicherungsschutz zu gewähren hat.“

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist sogleich gegeben, wenn der Versicherer seine Eintrittspflicht in Abrede stellt. Ein Versicherungsnehmer muss insbesondere nicht abwarten, bis er selbst von dem Geschädigten klageweise in Anspruch genommen wird. Dies beruht bereits darauf, dass die Privathaftpflichtversicherung eine Kombination aus Rechtsschutzversicherung und Leistungsversicherung darstellt. Der Versicherer hat berechnete Ansprüche zu erfüllen und unberechnete Ansprüche abzuwehren. Entsprechendes gilt beispielsweise auch im Bereich der Vollkaskoversicherung, wenn der Versicherer seine Eintrittspflicht in Abrede stellt. Hier ist die Feststellungsklage ebenfalls zulässig anstatt der gegebenenfalls möglichen Leistungsklage, zumal in entsprechenden Bedingungswerken regelmäßig bei Streitigkeiten zur Höhe ein Sachverständigenverfahren vorgesehen ist. Dementsprechend wird auch hier die Feststellungsklage für zulässig erachtet, weil jede andere Auffassung dem Kläger und Versicherungsnehmer das Recht auf Durchführung des Sachverständigenverfahrens nehmen würde.²⁹

II. Der Anspruch des Versicherungsnehmers aus der Unfallversicherung

Ist ein konkreter Grad der Behinderung noch nicht festgestellt und bestreitet der Versicherer seine Eintrittspflicht, weil er ein Unfallereignis leugnet oder sich aufgrund einer erklärten Anfechtung eines Rücktritts oder einer Kündigung für leistungsfrei hält, so kann auch hier der Versicherungsnehmer auf Feststellung klagen. Das erforderliche Feststellungsinteresse besteht insoweit, weil dem Recht des Versicherungsnehmers eine Gefahr der Unsicherheit droht und das erstrebte Fest-

²⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 4.4.1952, a.a.O.

²⁷ Vgl. § 115 Abs. 1 VVG

²⁸ Vgl. BGH, Ur. v. 4.12.1980, IV a ZR 32/80, VersR 1981, 173; BGH, Ur. v. 21.9.1983, IV a ZR 165/81, VersR 1984, 252, 253.

²⁹ Vgl. OLG Hamm, Ur. v. 15.11.1991, 20 U 117/91, NJW-RR 1992, 362, 363.

stellungsurteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen.³⁰ Ein entsprechender Feststellungsantrag lautet sodann wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass der beklagte Versicherer verpflichtet ist, dem Kläger im Hinblick auf das Unfallereignis vom ... in ... bedingungsgemäße Leistungen aus dem abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrag vom ... zu erbringen.“³¹

III. Die Feststellungsklage des Versicherungsnehmers auf bedingungsgemäße Übernahme erforderlicher Behandlungskosten

In der Krankheitskostenversicherung ist die Feststellungsklage ebenfalls ein probates Mittel, um abzuklären, ob der Versicherer bedingungsgemäß Leistungen aus der abgeschlossenen Krankheitskostenversicherung zu erbringen hat. Der Bundesgerichtshof hat schon im Jahre 1986³² die Feststellungsklage für zulässig erachtet, mit der die Frage geklärt werden sollte, ob die extrakorporale Befruchtung einer sterilen Frau als medizinisch notwendige Heilbehandlung anzusehen ist. Diese Rechtsprechung wurde fortgeführt mit Ur. v. 8.2.2006.³³ Danach sieht der Bundesgerichtshof keinerlei Zulässigkeitsbedenken im Hinblick auf eine Feststellungsklage mit der festgestellt werden soll, dass die Heilbehandlung aufgrund eines vorliegenden kieferorthopädischen Heil- und Kostenplans eine notwendige medizinische Behandlung darstellt.

Ein entsprechender Feststellungsantrag kann sodann wie folgt lauten:

„Es wird festgestellt, dass die beklagte Versicherung zur bedingungsgemäßen Übernahme der im Heil- und Kostenplan vom ... des Arztes Dr. ... ausgewiesenen Kosten verpflichtet ist.“

Danach gilt festzuhalten, dass auch im Bereich des privaten Krankenversicherungsrechts die Feststellungsklage ein geeignetes Mittel ist, um Klarheit zur Leistungspflicht im Versicherungsvertrag herbeizuführen.

IV. Die Feststellungsklage des Versicherungsnehmers aus der Quasi-Deckung aufgrund unterbliebenen Einschlusses der Fahrerschutzversicherung in den Haftpflichtversicherungsvertrag

Ist ein Einschluss der Fahrerschutzversicherung in den bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag unterblieben, so ist stets zu prüfen, ob dies nicht auf einem Beratungsverschulden des Maklers bzw. des Versicherungsagenten beruht.³⁴ Die Erfahrung lehrt, dass der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss nicht hinreichend über das Produkt der Fahrerschutzversicherung aufgeklärt wird³⁵ und von daher ein Ein-

schluss unterbleibt. Wenn dann noch – wie häufig – nachzuweisen ist, dass der Makler³⁶ oder Agent³⁷ seiner Dokumentationsverpflichtung nicht nachgekommen ist, so führt dies zur Quasi-Deckung.³⁸ Der BGH führt im Leitsatz 1 insoweit aus:

„Hat ein Versicherungsmakler es pflichtwidrig unterlassen, ein bestimmtes Risiko abzudecken, so kann der Versicherungsnehmer von ihm verlangen so gestellt zu werden, als hätte er den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten“ („Quasi-Deckung“).³⁹

In einem solchen Fall würde ein Klageantrag wie folgt lauten:

„Es wird festgestellt, dass die ... Versicherung verpflichtet ist, den Kläger so zu stellen, als sei in dessen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag die Fahrerschutzversicherung eingeschlossen, so wie diese in dem Bedingungswerk der Beklagten unter ... im Einzelnen geregelt ist.“

In der bereits angesprochenen Entscheidung zur Quasi-Deckung hat der Bundesgerichtshof die Feststellungsklage auch insoweit ausdrücklich als zulässig angesehen.

D. Die Rechtskrafterstreckung eines Feststellungsurteils

Das positive Feststellungsurteil stellt das Bestehen des behaupteten Rechtsverhältnisses fest, die Klageabweisung das Nichtbestehen.⁴⁰ Hat die positive Feststellungsklage mithin Erfolg, so wird festgestellt, dass das in dem Urteil bezeichnete Recht oder Rechtsverhältnis besteht, unabhängig davon, ob das Gericht alle einschlägigen Aspekte gesehen und zutreffend gewürdigt hat.⁴¹ Die Rechtskraft eines positiven Feststellungsurteils über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, aus dem sich Ersatzansprüche ergeben, falls künftig ein Schaden eintritt, führt dazu, dass Einwendungen, die sich auf Tatsachen stützen, die schon zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen haben, nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, soweit sie

³⁰ Vgl. insoweit BGH, Ur. v. 28.9.1999, VI ZR 195/98, VersR 1999, 1555 ff.

³¹ Vgl. insoweit für die Berufsunfähigkeitsversicherung BGH, Ur. v. 14.12.2016, IV ZR 527/15, VersR 2017, 2016, 2018.

³² Vgl. Ur. v. 17.12.1986, IV a ZR 275/85, VersR 1987, 280, 281.

³³ Vgl. BGH, Ur. v. 8.2.2006, IV ZR 131/05, VersR 2006, 535, 536.

³⁴ Vgl. Becker, Forderungsausfallversicherung und Fahrerschutzversicherung, zfs 2021, 424, 429 f. m.w.N.

³⁵ Vgl. insoweit OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.10.2016, 1 W 4/16, zfs 2017, 36, 37.

³⁶ Vgl. §§ 61 Abs. 1, 62 VVG

³⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 VVG

³⁸ Vgl. BGH, Ur. v. 26.3.2014, IV ZR 422/12, NJW 2014, 2038 bis 2042; OLG Köln, Ur. v. 30.5.2017, 94 U 129/15, zitiert nach juris.

³⁹ A.a.O. S. 2038.

⁴⁰ Vgl. BGH, Ur. v. 16.1.2008, XII ZR 216/05, NJW 2008, 1227, 1228.

⁴¹ Vgl. Vollkommer in Zöllner, ZPO, 30. Aufl., § 322 Rn. 6.

das Bestehen des festgestellten Anspruchs betreffen.⁴² Diese Rechtsprechung des 3. Zivilsenats entspricht auch der Rechtsprechung des 6. Zivilsenats, der schon mit der Entscheidung vom 14.6.1988⁴³ festgestellt hat, dass das positive Feststellungsurteil die spätere Geltendmachung des Mitverschuldens einwandes hindert. Die Beklagte sei insoweit mit ihrem Vorbringen aufgrund der materiellen Rechtskraft des Feststellungsurteils präkludiert.⁴⁴ Im Ur. v. 17.12.2020 führt der Bundesgerichtshof insoweit wörtlich Folgendes aus:

„Die Rechtskraft eines positiven Feststellungsurteils über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, aus dem sich Ersatzansprüche ergeben, falls künftig ein Schaden eintritt (vgl. Becker-Eberhard in Münch. Kommentar/ZPO, 6. Auflage, § 256 Rn 32), führt dazu, dass Einwendungen, die sich auf Tatsachen stützen, die schon zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen haben, nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, soweit sie das Bestehen des festgestellten Anspruchs betreffen [...]. Damit ist grundsätzlich auch die Geltendmachung eines Mitverschuldens im späteren Verfahren über die Schadenhöhe ausgeschlossen. Anders als bei einem Grundurteil hätte diese Einwendung – unabhängig davon, ob die Mitverschuldensfrage tatsächlich im Prozess erörtert worden ist – bereits im Feststellungsurteil Berücksichtigung finden müssen.“

Ein Unfallgeschädigter ist von daher gut beraten, zeitnah Feststellungsklage zu erheben, falls die abgeforderte titeleretzende Erklärung nicht abgegeben wird. Die entsprechende Begründung wird insoweit von Becker-Eberhard völlig zu Recht wie folgt gegeben:

„Das Feststellungsurteil hat hier die Bedeutung zeitlich vorgezogenen Rechtsschutzes, ergänzt § 258 und trägt damit zu einem effektiven Rechtsschutzsystem bei. Die eigentliche Rechtfertigung findet die in die Zukunft wirkende Rechtsschutzgewährung in der Vermeidung der Schwierigkeit, die zum Schadenersatz verpflichtenden Vorgänge erst später aufzuklären und nachzuweisen. Eine zu große Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Feststellungsklage zum Nachteil des Beklagten verhindert das Feststellungsinteresse. Allerdings geht der BGH hier mitunter sehr weit und bejaht es schon dann, wenn zukünftige Schadenfolgen auch nur möglich sind, mögen Art und Umfang, sogar ihr Eintritt noch ungewiss sein.“⁴⁵

E. Resümee

Der Bundesgerichtshof geht in mehr als 40-jähriger ständiger Rechtsprechung von der Zulässigkeit der Feststellungsklage bei einem sich entwickelnden Schaden aus. Er hat in seinen

Entscheidungen zunehmend Gründe der Praktikabilität ins Feld geführt und hiermit einmal mehr den Anwendungsbereich der Feststellungsklage erweitert, wenn auf Passivseite eine Versicherung bzw. eine Behörde beteiligt ist. Dies mit dem Hinweis, dass es hier keiner weiteren Vollstreckungsakte bedarf, weil die in Anspruch Genommenen das Feststellungsurteil umsetzen. Damit hat der Bundesgerichtshof aber einmal mehr die Geschädigteninteressen in den Vordergrund gestellt. Dies korrespondiert mit dem Interesse des Unfallgeschädigten an alsbaldiger Feststellung, ob der Unfallgegner ihm zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist oder nicht. Voraussetzung ist allein, dass ein Interesse an alsbaldiger Feststellung besteht. Das Interesse an alsbaldiger Feststellung besteht aber immer dann, wenn eine aktuelle Gefährdung zu besorgen ist und daher bereits jetzt ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klärung der Rechtslage besteht. Eine solche Unsicherheit besteht regelmäßig dann, wenn der in Anspruch genommene Versicherer die ihm abverlangte titeleretzende Erklärung nicht oder nicht vollumfänglich abgibt. Wenn sich dann – wie regelmäßig – der Schaden noch in der Entwicklung befindet und weitere Schäden zu erwarten sind, dann gewährt dies dem Geschädigten das besondere Feststellungsinteresse, welches ihn in die Lage versetzt, positive Feststellungsklage zu erheben. Dies mit dem angenehmen Begleiteffekt, dass der im Feststellungsurteil zugrunde gelegte Sachverhalt, insbesondere der Grund des Anspruchs in Rechtskraft erwächst. Es wird mithin zeitnah nach einem Schadenereignis eine Klarheit zum Haftungsgrund herbeigeführt zu einem Zeitpunkt, zu dem die notwendigen Beweismittel (noch) zur Verfügung stehen. Die Rechtskraft des Feststellungsurteils lässt dann für spätere Einwendungen zum Mitverschulden bzw. zur Mithaftung aus der Betriebsgefahr keinen Raum. Durch die Feststellungsklage werden mithin die Ansprüche des Geschädigten optimal abgesichert. Da die Rechtskraft des Feststellungsurteils dem Grunde nach auch alle Ansprüche des Geschädigten gegen Verjährung schützt, ist der tätige Rechtsanwalt auch im Eigeninteresse gut beraten, zur Begrenzung seiner Haftung entsprechende Feststellungsurteile herbeizuführen, wenn denn die abgeforderte titeleretzende Erklärung nicht abgegeben wird.

⁴² Vgl. BGH, Ur. v. 17.12.2020, III ZR 45/19, VersR 2021, 858, 852.

⁴³ BGH, Ur. v. 14.6.1988, VI ZR 279/87, NJW 1989, 105.

⁴⁴ Vgl. BGH, Ur. v. 14.6.1988, a.a.O.

⁴⁵ Vgl. Becker-Eberhard, Münch. Kommentar, Zivilprozessordnung 6. Aufl., Rn 32 zu § 256.